Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1747.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Oktober 1836., die vom 1sten Januar k. J. zur Anwendung kommende Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 13ten d. M. verordne Ich hiermit, daß die hierbei zurückgehende, in Folge der Vereinbarungen mit den zollvereinten Staaten ausgefertigte Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 vom 1sten Januar k. J. zur Anwendung komme. Wegen der an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel von eben diesem Zeitpunkte an zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben, ist ebenfalls vor dem 1sten Januar k. J. die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen. Sie, der Chef des Finanzministerii, haben diesen Befehl und dessen Anlage durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten November 1836.)

Zoll-Erhebungs-Rolle
für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zoll-Gränze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Gränze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. s. w., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preußischen Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche etweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle**
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . .
	2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .
4	**Bürstenbinder und Siebmacherwaaren:**
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. . . . .
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tusch-

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rth'r	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	frei.	...	...	15 (12*)	....	1 Centr.	frei.	...	...	50	
1 Centr.	frei.	...	...	15 (12)	....	1 Centr.	frei.	...	...	50	
1 Centr.	2	...	...	...	20 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	...	...	$18\frac{2}{10}$ in Fäss. u. Kist.
1 Centr.	8	...	...	...	8 in Ballen.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	...	...	$7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	50	...	...	...	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	...	...	...	$18\frac{2}{10}$ in Fäss. u. Kist. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	...	$7\frac{1}{2}$ (6)	...	...	....	1 Centr.	...	25			
1 Centr.	2	...	...	...	7 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	...	...	$6\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kist.
1 Centr.	10	...	...	...	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	...	...	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	3	...	...	...	....	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	...	...	
1 Centr.	10	...	...	...	22 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	...	...	20 in Fässern u. Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bedeuten 24stel des Thalers.

No.	Benennung der Gegenstände.
	kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2) Krapp . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .
	o) Schwefel . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	3	20 (16)			18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15			$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kist. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)			12 in Fässern.	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$			11 in Fässern.
1 Centr.	2				7 in Fässern.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$			$6\frac{4}{10}$ in Fässern.
1 Centr.	1					1 Centr.	1	40			
1 Centr.		$7\frac{1}{2}$ (6)				1 Centr.		25			
1 Centr.		5 (4)				1 Centr.		17			
1 Centr.		5 (4)		5 (4)		1 Centr.		17		17	
1 Centr.		5 (4)				1 Centr.		17			
1 Centr.		$2\frac{1}{2}$ (2)		$2\frac{1}{2}$ (2)		1 Centr.		8		8	
1 Centr.		5 (4)		5 (4)		1 Centr.		17		17	
1 Centr.		5 (4)		5 (4)		1 Centr.		17		17	
1 Centr.		$7\frac{1}{2}$ (6)				1 Centr.		25			
1 Centr.		$7\frac{1}{2}$ (6)				1 Centr.		25			
1 Centr.		5 (4)				1 Centr.		17			
1 Centr.	1	10 (8)			25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$			$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.		$2\frac{1}{2}$ (2)				1 Centr.		8			

No.	Benennung der Gegenstände.
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgahrem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedeln Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	...	10 (8)	...	...	...	1 Centr.	...	34	...	...	
1 Centr.	frei	...	...	7½ (6)	...	1 Centr.	frei	...	...	25	
1 Centr.	1	...	...	...	...	1 Centr.	1	40	...	...	
1 Centr.	3	...	...	...	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	...	...	10 in Fässern u. Kisten. 6⁴/₁₀ in Körben. 3⁶/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	4	...	...	...	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	6	46¼	...	...	10 in Fässern u. Kisten. 6⁴/₁₀ in Körben. 3⁶/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	1	...	...	...	...	1 Centr.	1	40	...	...	
1 Centr.	6	...	...	...	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	...	...	10 in Fässern u. Kisten. 6⁴/₁₀ in Körben. 3⁶/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	10	...	...	...	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	...	...	12⁷/₁₀ in Fäss. u. Kist. 6⁴/₁₀ in Körben. 3⁶/₁₀ in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Gerste . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	frei.			5 (4)		1 Centr.	frei.			17	
....	frei.		frei.				frei.		frei.		
1 Centr.		5 (4)				1 Centr.		17			
1 Schfl.		5 (4)									
1 Bayerisches Schäffel		20 (16)				1 Bayerisches Schäffel	1	10			
1 Dresdner Scheffel		$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)									
1 Dresdner Scheffel		$1\frac{1}{4}$ (1)									
1 Dresdner Scheffel		1 ($\frac{3}{4}$)									
1 Dresdner Scheffel		$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)									
1 Centr.	1					1 Centr.	1	40			
1 Centr.		$1\frac{1}{4}$ (1)				1 Centr.		4			
1 Schfl.		5 (4)									
1 Bayerisches Schäffel		20 (16)				1 Bayerisches Schäffel	1	10			
1 Centr.	1					1 Centr.	1	40			

No.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Ctr. veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische / zu 1 Zoll-Centner $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □Zoll bis 576 □Z. Pr. od. bis 666 Altb. od. 490 Rhbayer. □Z.
	„ 576 „ 1000 „ „ „ 1156 „ 888 „ „
	„ 1000 „ 1400 „ „ „ 1618 „ 1242 „ „
	„ 1400 „ 1900 „ „ „ 2196 „ 1684 „ „
	„ 1900 □Zoll Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . .
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . .
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und -Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.:**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	3	...	...	...	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	...	...	$22^7/_{10}$ in Fäss. u. Kist. $12^7/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	6	...	...	...	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	...	...	$22^7/_{10}$ in Fäss. u. Kist. $12^7/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	6	...	...	...	18 in Kisten.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	...	...	$16^4/_{10}$ in Kisten.
1 Centr.	8	...	...	...		1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	...	...	
1 Centr.	3	...	...	...		1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	...	...	
1 Stück	1	...	...	...	...	1 Stück	1	45	...	...	
1 Stück	3	...	...	...	...	1 Stück	5	15	...	...	
1 Stück	8	...	...	...	...	1 Stück	14	...	...	...	
1 Stück	22	...	...	...	...	1 Stück	38	30	...	...	
1 Stück	33	...	...	...	...	1 Stück	57	45	...	...	
1 Centr.	10	...	...	...	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	...	...	20 in Fässern u. Kisten. $12^7/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	frei.	...	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei.	...	2	$48\frac{3}{4}$	$12^7/_{10}$ in Fäss. u. Kist, $6^4/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	...	20 (16)	...	...	...	1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	...	...	
1 Centr.	frei.	...	...	15 (12)	...	1 Centr.	frei.	...	...	50	
1 Centr.	frei.	...	...	5 (4)	...	1 Centr.	frei.	...	...	17	
1 Preuß. Klafter	...	$2\frac{1}{2}$ (2)	...	...	...	1 Bayerisch. Klafter	...	8	...	...	

No.	Benennung der Gegenstände.
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . .
	ee) Bohlen, Breter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	…	…	…	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayerische Kubik-Fuß.	2	30	…	…	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	…	20 (16)	…	…	…	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayerische Kubik-Fuß.	1	15	…	…	
1 Stück	1	10	…	…							
1 Stück	1	…	…	…							
6 Stück	1	…	…	…							
30 Stück	1	…	…	…							
1 Schiffslast	…	15	…	…							
1 Centr.	frei	…	…	2½ (2)	…	1 Centr.	frei	…	…	8	
1 Centr.	frei	…	…	10 (8)	…	1 Centr.	frei	…	…	34	
1 Centr.	3	…	…	…	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	…	…	16 4/10 in Fäss. u. Kist. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	…	…	…	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	…	…	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	…	5 (4)	…	…	…	1 Centr.	…	17	…	…	
1 Centr.	2	15 (12)	…	…	…	1 Centr.	4	16¼	…	…	

No.	Benennung der Gegenstände.
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . . .
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche b) Waaren: Kesseln, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien,

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1 Centr.	6	...	...	...	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	...	...	$22^7/_{10}$ in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayer'sch. Schäffel.	...	5 (4)	...	...	...	1 Bayer'sch. Schäffel.	...	$17\frac{1}{2}$	...	...	
1 Centr.	frei	...	...	5 (4)	...	1 Centr.	frei	...	...	17	
1 Centr.	110	...	...	...	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	187	5	...	...	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	...	...	...	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	...	...	$12^7/_{10}$ in Fäss. u. Kist. $6^4/_{10}$ in Körben. $3^6/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	...	...	...		1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	...	...	
1 Centr.	...	15 (12)	...	...	...	1 Centr.	...	50	...	...	

Rr

No.	Benennung der Gegenstände.
	wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder. . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . .
	c) Zwirn . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	55				22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$			20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6				18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$			16 4/10 in Fäss. u. Kist. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	8					1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$			
1 Centr.	10				18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$			16 4/10 in Fäss. u. Kist. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	22				22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30			20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	...	5 (4)				1 Centr.	...	17			
1 Centr.	1					1 Centr.	1	40			
1 Centr.	2				14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$			12 7/10 in Fässern. 6 4/10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein.
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	Auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	Auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . .
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	. . .	20 (16)	. . .	. . .	. . . .	1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	. . .	. . .	
1 Centr.	2	. . .	. . .	. . .	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	. . .	. . .	$12^{7}/_{10}$ in Kisten. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	. . .	. . .	. . .	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	. . .	. . .	$12^{7}/_{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	. . .	. . .	. . .	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	. . .	. . .	$18^{2}/_{10}$ in Kisten. $12^{7}/_{10}$ in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	55	. . .	. . .	. . .	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	. . .	. . .	$22^{7}/_{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	. . .	. . .	. . .	18 in Kisten.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	. . .	. . .	$16^{4}/_{10}$ in Kisten.
1 Centr.	frei.	. . .	2	. . .	. . . .	1 Centr.	frei.	. . .	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centr.	frei.	. . .	. . .	10 (8)							
1 Centr.	2	15 (12)	. . .	. . .	. . . .	1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	. . .	. . .	
1 Centr.	8	. . .	. . .	. . .	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	. . .	. . .	$22^{7}/_{10}$ in Kisten. $16^{4}/_{10}$ in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ueberfässern.

No.	Benennung der Gegenstände.
	c) Essig aller Art in Fässern. . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend. . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . .
	g) Butter. . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild. . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia, Zimmtblüthe . . . .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . .
	2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	1	10 (8)	....	....	....	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	....	....	
1 Centr.	8	....	....	....	25 in Kisten.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	....	....	$22^7/_{10}$ in Kisten.
1 Centr.	8	....	....	....	18 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	....	....	$16^4/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	8	....	....	....	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	....	....	$22^7/_{10}$ in Kisten. $16^4/_{10}$ in Körben. $6^4/_{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	3	20 (16)	....	....	18 in Fässern u. Töpfen.	1 Centr.	6	15	....	....	$16^4/_{10}$ in Fäss. u. Töpfen.
....	....	....	....	....	....	1 Centr.	1	40	....	....	
1 Centr.	2	....	....	....	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	....	....	$16^4/_{10}$ in Fäss. u. Kist. 9 in Körben. $6^4/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	....	....	....	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	....	....	20 in Fässern u. Kisten. $12^7/_{10}$ in Körben. $6^4/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	4	....	....	....	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	....	....	$12^7/_{10}$ in Fässern. $16^4/_{10}$ in Kisten. $12^7/_{10}$ in Körben. $6^4/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)			20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	....	....	$18^2/_{10}$ in Kisten. $16^4/_{10}$ in Fässern. $12^7/_{10}$ in Körben. $3^6/_{10}$ in Ballen.
1 Tonne.	1	....			....	1 Tonne.	1	45			
1 Centr.	6	20 (16)			14 in Fässern von Eichen- u. anderm harten Holze und in Kisten. 10 in Fässern v. weichem Holze und in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$			$12^7/_{10}$ in Fässern von Eichen- und anderm harten Holze u. in Kisten. 9 in Fässern v. weichem Holze und in Körben. $3^6/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)				1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$			
1 Centr.	11	....	....	....	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	....	....	20 in Fässern u. Kisten. $12^7/_{10}$ in Körben. $6^4/_{10}$ in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . .
	s) Reiß . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	3	20 (16)			22 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 18 in Kisten unter 1 Ztr. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15			20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. $16\frac{4}{10}$ in Kist. unt. 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11				22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45			20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2				14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$			$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.		$7\frac{1}{2}$ (6)									
1 Centr.		5 (4)									
1 Centr.	4					1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$			
1 Centr.	3				14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$			$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	5				12 in Fässern.	1 Centr.	8	30			11 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)			12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$			11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11				18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45			$16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11				25 in Kisten.	1 Centr.	18	45			$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	11				16 in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 14 in Kisten.	1 Centr.	18	45			$14\frac{5}{10}$ in Fässern von Eichen- und anderem harten Holz. 9 in anderen Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze, oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Von grauem Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . .
29	Schießpulver . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	9	...	...	...	14 in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 10 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. 18 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 14 in Kisten unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	15	$18\frac{3}{4}$	...	...	$12\frac{7}{10}$ in Fässern von Eichen- und anderm harten Holze. 9 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. $16\frac{4}{10}$ in Kisten von 8 Ctr. und darüber. $12\frac{7}{10}$ in Kist. unt. 8 Ctr. $7\frac{3}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	5	...	...	...		1 Centr.	8	30	...	...	
1 Centr.	1	20 (16)	...	...	...	1 Centr.	2	$48\frac{3}{4}$	...	...	
1 Centr.	1	...	...	...	...	1 Centr.	1	40	...	...	
1 Centr.	5	...	...	...	18 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	30	...	...	$16\frac{4}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	...	...	...	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	...	...	$16\frac{4}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	...	...	...	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	...	...	$16\frac{4}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	...	...	...	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	...	...	$16\frac{4}{10}$ in Fässern. 20 in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	6	...	...	...	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	...	...	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	...	...	...	14 in Fässern.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	...	...	$12\frac{7}{10}$ in Fässern.

No.	Benennung der Gegenstände.
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne und schwarze . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . .
32	**Spielkarten,** insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Centr.	8	...	...	...	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾	...	...	16$^4/_{10}$ in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	...	...	...	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	...	...	22$^7/_{10}$ in Kisten. 12$^7/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	55	...	...	...	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	...	...	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	...	...	...	...	1 Centr.	1	40	...	...	
1 Centr.	3	20 (16)	...	...	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	...	...	12$^7/_{10}$ in Kisten. 6$^4/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	...	...	...	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	...	...	16$^4/_{10}$ in Kisten.
1 Centr.	10	...	...	...	...	1 Centr.	16	58¾	...	...	
1 Schiffslast	...	15 (12)	...	...	...	40 Centr.	...	56	...	...	
1 Centr.	10	...	...	...	18 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58¾	...	...	16$^4/_{10}$ in Fäss. u. Kist.

No.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . .
34	Steinkohlen . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . .
37	Theer, (Mineraltheer und anderer) Daggert, gemeines Pech . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	e) Porzellan; weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .

cf. R.O. v. 31 Octbr 1838 Gd. pag. 500.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück				$1\frac{1}{4}$ (1)		1 Stück				4	
1 Centr.		$1\frac{1}{4}$ (1)				1 Centr.		4			
...						1 Centr.		1			
1 Centr.		5 (4)				1 Centr.		17			
1 Centr.	10				22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$			20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	55					1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$			
1 Centr.	3				14 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$			$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist.
1 Centr.		5 (4)				1 Centr.		17			
1 Centr.	frei.			15 (12)		1 Centr.	frei.			50	
1 Centr.		10 (8)				1 Centr.		34			
1 Centr.	5				25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	8	30			$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	10					1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$			
1 Centr.	10					1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$			
1 Centr.	25				25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	42	30			$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	10				25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$			$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	55					1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$			

No.	Benennung der Gegenstände.
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1) gemästete . . . .
	2) magere . . . .
	f) Hammel . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: der-

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Stück	1	10 (8)				1 Stück	2	20			
1 Stück	5					1 Stück	8	45			
1 Stück	3					1 Stück	5	15			
1 Stück	2					1 Stück	3	30			
1 Stück	1					1 Stück	1	45			
1 Stück		20 (16)				1 Stück	1	10			
1 Stück		15 (12)				1 Stück		52½			
1 Stück		5 (4)				1 Stück		17½			
1 Centr.	2				14 in Kisten, 10 in Körben, 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼			12 7/10 in Kisten. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	5	15 (12)				1 Centr.	9	22½			
1 Centr.	10				22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾			20 in Kisten.
1 Centr.	frei		2			1 Centr.	frei		3	26¼	
1 Centr.	8				18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾			16 4/10 in Fäss. u. Kist. 7 3/10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.
	gleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	Zink und Zinkwaaren:
	a) roher Zink . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1 Centr.	30	....	....	....	22 in Kisten.	1 Centr.	51	$2\frac{1}{2}$	....	....	20 in Kisten.
1 Centr.	20	....	....	....	8 in Ballen.	1 Centr.	34	$3\frac{3}{4}$	....	....	$7^3/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	....	....	....	11 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	....	....	10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	....	....	7 in Körben.	1 Centr.	6	15	....	....	$6^4/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	2	....	....	....	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	....	....	10 in Fässern u. Kisten. $6^4/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	10	....	....	....	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	....	....	20 in Fässern u. Kisten. $12^7/_{10}$ in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück	
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder 2 Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „ 45 „
c) von Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ „	„ — „ $52\frac{1}{2}$ „
d) von Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ „	„ — „ $17\frac{1}{2}$ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts, von Memel bis Neu-Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1sten Januar 1837 besonders bekannt gemacht werden.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

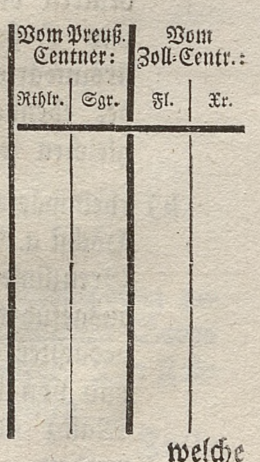
B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenz-Linie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centr.:	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr.:	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.



Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder

welche

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centr.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	$31\frac{1}{4}$
2) Von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längst der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt, auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	$4\frac{1}{2}$	—	15

Von

Von Vieh, und zwar:	Vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugfüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

 Zoll-

Zoll=Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll=Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund

und

Zoll=Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein=Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto=Gewicht, oder nach dem Netto=Gewicht erhoben.

Unter Brutto=Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die

die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleidenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewicht ist Folgendes zu beobachten.

1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zoll-Tarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preußischen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den

den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpakkungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, kann, wie auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,

" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der

Ballen

Ballen enthält, nach ihrem Netto-Gewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3c. 4b. 6e.3. 10e. 12f. 19h. 27d. 31c. 33b. 35b. 38g. 40c. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin

hin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a) Bei Neben-Zollämter erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 21sten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

Beilage

Beilage **A.**
zur Zoll-Erhebungs-Rolle.

Eingangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	r.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6 u. darüber	—	frei.	
16	—	20 u. darüber	—	frei.		16	—	20 u. darüber	—	frei.		11	—	15 u. darüber	—	frei.		9	—	12 u. darüber	—	frei.							

Beilage **B.**
zur Zoll-Erhebungs-Rolle.

Ausgangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40 u. darüber	—	6	—	35	30	40 u. darüber	—	2	24	30	30	35 u. darüber	—	5	24	20	30	25 u. darüber	—	3	36	14	—	16 u. darüber	—	2	24